

Auszug aus der Gestaltungssatzung "Marienhof" vom 12. 12. 1990

§ 3

Gestaltungssatzung

1. Es gelten folgende Festsetzungen:

- Ferienhaus in Mischform: Dachneigung 60°, Dachflächen dunkelgrau, Giebelseiten Holz-natur.
 - Ferienhaus mit flachgeneigtem Dach: Dachneigung 17°, Dachflächen dunkelgrau, Giebelseiten Mauerwerk, Traufseiten Holz-natur.
 - Kiosk: Dachneigung 20°, Außenwände weiß oder Holz-natur.
2. Die in Gestaltungs- und Bebauungsplan "Marienhof" eingetragenen Flurstücksgrenzen sind verbindlich.
3. Die Festsetzungen zu 1) gelten sinngemäß auch für Nebenanlagen.
4. Für die Baugrundstücke sind Einfriedigungen aller Art, wie Zäune und Mauern, nicht zulässig.

§ 4

Gestaltungspflicht

Sofern die Festsetzungen des § 3 betroffen sind, ist die Änderung der äußeren Gestaltung besonderer Anlagen genehmigungspflichtig. § 52 BauO NW ist insoweit nicht anwendbar.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 BauO NW in der zur Zeit geltenden Fassung.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der BauO NW vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

In Kraft getreten am 18. 12. 1990

Flur 2

Flur 94

Teich

Teich

Übersichtsplan, M. 1: 25000

Gemarkung Dülmen Kspl.
Flur 95

Eigentümer des Flurstücks 41:
Bauunternehmer Ober-Ingenieur Fritz Tewes, Dülmen
Grdb. Bd. - Bl. 144

Festsetzungen

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2-10 BBauG v. 23.6.1960 (BOBis. 341), § 103 BauO NW v. 25.6.1962 (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.1.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG v. 29.11.1960 (GV NW 231)											
Hinweise	Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Begrenzungslinien	Freizuhalten Grundstücksflächen	Verkehrsflächen	Forstwirtschaft Landwirtschaft	Sonstige Festsetzungen	Bestandsdarstellungen	Plan darstellungen	Nachrichtliche Übernahmen	Sonstige Signaturen
1. Gestaltungssatzung "Marienhof" vom 12. 12. 1990 in diesem Plan eingetragene Festsetzungen und Darstellungen z. T. mit neuen Überschriften versehen und wörtlich unverändert neu geordnet.	Wochenendhausgebiet Sondergebiet	GRZ mit Dezimalzahl = Grundflächenzahl (Höchstwert) GFZ = " = Geschossflächenzahl (Höchstwert) 1 Zahl der Vollgeschosse (Höchstwert) Zulässige Grundfläche je Haus max 65 qm	Offene Bauweise Nur Einzelhäuser zulässig Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Baulinien und Grenzabstände Der Abstand der Häuser von Straßen- und Wegeflächen muß mindestens 3,0 m betragen.	Strand Uferzone, als Sandfläche ausgebildet	Straßen- u. Wegebegrenzungslinie Weg Wegefläche	Fläche für die Forstwirtschaft Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Umformerstation Kläranlage Brunnen Gemeinschaftsstellplätze Alle Bepflanzungen dürfen nur mit bodenständigem Material erfolgen Zu erhaltende Bäume Fläche ohne besondere Kennzeichnung = private Grünfläche	Flurstücks- u. Eigentums-grenze Flurgrenze Gemeindegrenze Kanalisation Hydrant Wasserkapelle Kanalisation (Schmutzw.) Vorhandenes Wohngebäude Vorhandenes Wirtschaftsgebäude m. Geschosshöhe Vorhandene Wasserfläche	Flurstücksgrenze Lfd. Nr. der Baugrundstücke	Auszug aus der Gestaltungssatzung "Marienhof" vom 12. 12. 1990 1. Es gelten folgende Festsetzungen: a) Ferienhaus in Mischform: Dachneigung 60°, Dachflächen dunkelgrau, Giebelseiten Holz-natur. b) Ferienhaus mit flachgeneigtem Dach: Dachneigung 17°, Dachflächen dunkelgrau, Giebelseiten Mauerwerk, Traufseiten Holz-natur. c) Kiosk: Dachneigung 20°, Außenwände weiß oder Holz-natur. 2. Die in Gestaltungs- und Bebauungsplan "Marienhof" eingetragenen Flurstücksgrenzen sind verbindlich. 3. Die Festsetzungen zu 1) gelten sinngemäß auch für Nebenanlagen. 4. Für die Baugrundstücke sind Einfriedigungen aller Art, wie Zäune und Mauern, nicht zulässig. 5. Die Ordnungswidrigkeit nach § 1 des BBauG v. 23.6.1960 ist im Sinne von § 79 Abs. 1 BauO NW in der zur Zeit geltenden Fassung. 6. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Messungslinie Böschung Maßzahlen Fahrbahnabgrenzung Weitere Zeichen u. Signaturen siehe Planzeichenverordnung u. Zeichenvorschrift für Katasterkarten u. Vermessungsrisse

Bescheinigungen

Für die Entwurfsbearbeitung Dülmen, den 28. 2. 1972 Tewes Bau-Ing.	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Dülmen, den 25. 8. 1971 (Dr.-Ing. Hinterkeuser) Öfftl. best. Verm.-Ing.	Entsprechend § 2(1) BBauG vom 23. 6. 1960 hat der Rat am 23. 7. 1970 die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23. 6. 1960 beschlossen. Dülmen, den 15. 1. 1971 Hinsken Bürgermeister Koch Ratsmitglied Reitemeyer Schriftführer	Die Offenlegung dieses Planes wurde vom Rat am 1. 3. 1972 beschlossen. Dülmen, den 3. 3. 1972 Hinsken Bürgermeister Brocks Ratsmitglied Reitemeyer Schriftführer	Der Aufstellungsbeschuß des Rates v. 23. 7. 1970 ist am 4. 9. 1970 der Offenlegungsbekanntmachung vom 1. 3. 1972 am 30. 3. 1972 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dülmen, den 4. 4. 1972 Hüllermann Gemeindedirektor	Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des BBauG vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 10. 4. 1972 bis 10. 5. 1972 Dülmen, den 15. 5. 1972 Hüllermann Gemeindedirektor	Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 9 2.10 BBauG vom 23. 6. 1960 und § 4. 28. 60 vom 28. 10. 1952, Fassung vom 11. 8. 1960, in Verbindung mit § 4 der ersten DVO BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW 231) und § 103 BauO NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) am 14. 6. 1972 beschlossen worden. Dülmen, den 15. 6. 1972 Plastratmann Bürgermeister Stellvertreter Reitemeyer Schriftführer	Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG v. 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 8. 6. 1973 Az. 34. 3. 1-5205 - genehmigt worden. Münster, den 8. 6. 1973 Der Regierungspräsident Im Auftrag Richter Reg.-Baurat Gerding Ratsmitglied	Gemäß § 12 des BBauG vom 23. 6. 1960 sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 27. 6. 1973 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Dülmen, den 28. 6. 1973 Hinsken Bürgermeister
---	---	---	---	--	---	--	---	---

STADT DÜLMEN
STADTPLANUNGSAMT - IV 61 -
Gestaltungs- und
Bebauungsplan "Marienhof"

Gemarkung Merfeld Datum: 25. 10. 1990 Bearb.: ST
Flur 13 tlw. Amtsleiter:
Maßstab 1:500 Dezernent: